iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-2100/339/17-MPA BS
Gegenstand:	Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2:1977-09 bei mehrseitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung November 2025 Bauarten zur Errichtung von Treppen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden
Antragsteller:	Treppenmeister GmbH Emminger Straße 38 71131 Jettingen Deutschland
Ausstellungsdatum:	13.01.2026
Geltungsdauer:	13.01.2026 bis 12.01.2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2100/339/17-MPA BS vom 28.10.2025.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2100/339/17-MPA BS ist erstmals am 19.02.2018 ausgestellt worden.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Notified body (0761-CPR) - Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.

Niedersachsen

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichtraumabschließenden Holztreppenkonstruktionen „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz, die bei mehrseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30 , Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B, nach DIN 4102-2:1977-09*) angehören.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.1.2 Die nichtraumabschließende einläufige Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz gemäß Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (im folgenden Holztreppe genannt) besteht im Wesentlichen aus Trittstufen, Wangen, Verbindungsmitteln bzw. Wandhülsen und wird wahlweise mit Setzstufen und einer Geländerkonstruktion, bestehend aus Umwehrung und Handlauf, ausgeführt. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Holztreppe darf an den nachfolgend aufgeführten Wänden befestigt werden:

- tragende mindestens d = 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk oder Porenbeton,
- tragende mindestens d = 200 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton bzw.
- mindestens d = 125 mm dicke raumabschließende Trennwände in Holzständerbauweise (sog. Holzständerwände) gemäß bauaufsichtlichem Nachweis, die von Rohdecke zu Rohdecke spannen und die jeweils mit einer beidseitigen Beplankung ausgeführt werden, wobei die Holzständerwand die nachfolgend aufgeführten Randbedingungen einhalten muss:
  - das Holzständerwerk muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 bzw. D 30 nach DIN EN 338 und jeweils mindestens der Sortierklasse S10 bzw. LS10 nach DIN 4074 oder aus Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c nach DIN EN 14080 bestehen,
  - die Querschnittsabmessungen des Holzständerwerkes (Holzständer, Schwelle und Rähm) dürfen b x h = 80 mm x 100 mm nicht unterschreiten,
  - der Achsabstand der Holzständer untereinander darf maximal a = 625 mm betragen,
  - im Wandhohlraum muss eine mindestens d = 60 mm dicke nichtbrennbare Dämmung aus Steinwolle (Mineralwolle nach DIN EN 13162 mit einem Schmelzpunkt von ≥ 1000°C nach DIN 4102-17 und einer Rohdichte von mindestens ρ = 42 kg/m^3) hohlraumfüllend sowie flankenformschlüssig (mit einem Übermaß von ca. 1 cm) angeordnet sein, wobei Stoßfugen zwischen einzelnen Dämmplatten dicht gestoßen sein müssen,
  - die Beplankung muss aus mindestens einer Lage Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 mit geschlossener Oberfläche bestehen,
  - die Gipsplatten müssen eine Dicke von mindestens d = 12,5 mm und eine Rohdichte von mindestens ρ = 800 kg/m^3 aufweisen,
  - die Gipsplatten sind mit Stahlschrauben am Holzständerwerk zu befestigen, wobei die Eindringtiefe der Stahlschrauben mindestens d =12 mm betragen muss, wobei die minimalen Schrauben-Dimensionen und die minimalen Schraubenabstände dem jeweiligen bauaufsichtlichen Nachweis der Holzständerwand zu entnehmen sind und
  - es werden ansonsten die in dem jeweiligen bauaufsichtlichen Nachweis aufgeführten Randbedingungen der Holzständerwand eingehalten.

Die o.a. Massivwände und die Holzständerwände müssen jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entsprechen.

1.2.2 Die Holztreppe darf in den in der Anlage 1 aufgeführten Grundrisstypen („geradläufig“, „viertelgewendelt“, „zweimal viertelgewendelt“ bzw. „halbgewendelt“) sowie in den in der Anlage 2 aufgeführten Konstruktionstypen ausgeführt werden. Das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis deckt ein Konstruktionssystem ab. Für den speziellen Anwendungsfall wird der entsprechende Treppentyp im Rahmen der in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festgelegten Konstruktionsparameter hergestellt. Die Konstruktionsparameter gelten für alle der vg. Treppentypen und Konstruktionsvarianten. Die tatsächlichen Maße ergeben sich aus dem jeweiligen Anwendungsfall, wobei stets die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Mindestabmessungen (Holzdicken und -breiten, Verankerungslängen, Durchmesser der Wandhülsen usw.) einzuhalten sind.

1.2.3 Die Trittstufen, Wangen, Setzstufen, Pfosten (Mittelpfosten bei der viertel- und halbgewendelten Holztreppe sowie Antritt- und Austrittpfosten des Regelgeländers), Handlauf sowie die Zwischenpodeste müssen aus Massivholz gemäß Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen, wobei die jeweilige, in Abschnitt 2 aufgeführte Mindestdicke einzuhalten ist. Die Verbindungsmittel und Wandhülsen müssen aus Stahl bestehen.

1.2.4 Die lichte Breite der Holztreppe darf b = 0,95 m nicht überschreiten - gemessen zwischen den Innenseiten der Wangen im Bereich des An- und Austrittes. Die Anzahl der Steigungen ist auf n = 17 begrenzt. Die maximale Treppenlauflänge (s. Europäische Technische Bewertung ETA-10/0215, Anhang C1) darf maximal l = 4160 mm (Holztreppe ohne Zwischenpodest) bzw. maximal l = 5210 mm (Holztreppe mit Zwischenpodest) betragen.

Die im Brandfall vorhandene Belastung der Holztreppe darf den Spannungszustand nicht überschreiten, der bei einer Einzellast von 0,63 kN jeweils in der Mitte sämtlicher Trittstufen erzeugt werden würde. Durch die Vorgaben anderer Nachweise, z.B. typenstatischer Nachweis, können sich geringere zulässige Belastungen ergeben. Die geringere Belastung ist maßgebend. Weitere auf die Wangen wirkende Zusatzlasten (z. B. durch vorhandene Geländer, Handläufe, Füllungen) sind entsprechend zu berücksichtigen und die Querschnitte ggf. entsprechend zu erhöhen.

Bei Anordnung von einem Zwischenpodest (viertelgewendelte Holztreppe) bzw. zwei Zwischenpodesten (zweimal viertelgewendelte Holztreppe) ist unterhalb des jeweiligen Zwischenpodestes die in Abschnitt 2.2.5 beschriebene Unterstützungsmaßnahme vorzunehmen.

1.2.5 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

1.2.6 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu d = 0,5 mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen) sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten

1.2.7 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.9 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	**Dicke (Nennmaß) [mm]**	**Rohdichte [kg/m³]**	**Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB**
Trittstufen, Wangen und Mittelpfosten sowie Zwischenpodeste und Unterzug der Zwischenpodeste jeweils aus Vollholz mit einer eindimensionalen Abbrandrate von $\beta_0 \leq 0{,}5$ mm/min (z. B. Eiche)	≥ 54 (Trittstufen, Wangen und Zwischenpodest) bzw. ≥ 64 (Mittelpfosten) bzw. b x h ≥ 150 x 108 (Unterzug Zwischenpodest)	≥ 700	normalentflammbar
Setzstufen aus Vollholz der Holzart jeweils aus Vollholz mit einer eindimensionalen Abbrandrate bei Normbrandbeanspruchung gemäß E DIN EN 1995-1-2:2023-09 von $\beta_0 \leq 0{,}5$ mm/min (z. B. Eiche)	-	≥ 700	normalentflammbar
Verbindungsmittel aus Stahl (Stahlsorte S355 nach DIN EN 10025-2)	-[1)]	-[1)]	nichtbrennbar

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte - Fortsetzung

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	**Dicke (Nennmaß) [mm]**	**Rohdichte [kg/m³]**	**Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB**
TM-Massivwandhülsen aus Stahl (Stahlsorte S355 nach DIN EN 10025-2)	≥ ∅ 30	-	nichtbrennbar
TM-Holzwandhülse aus Stahl (Stahlsorte S355 nach DIN EN 10025-2)	≥ ∅ 16	-	nichtbrennbar
Elastisches Fugendichtband aus einem imprägnierten Polurethan-Weichschaum – versehen mit Brandschutzausrüstung und einseitig mit Selbstklebeband aus Gittergelege und Klebeband kaschiert	25	170 ± 10%	mindestens schwerentflammbar
Dichtmasse auf Acryldispersionsbasis gemäß DIN EN 15651-1	≤ 25	-	mindestens normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen:
abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1) Abmessungen und Art sind bei der MPA BS sowie der Treppenmeister GmbH, Jettingen, hinterlegt

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/ Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Die nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ (im folgenden Holztreppe genannt) besteht im Wesentlichen aus

- Trittstufen,
- zwei Wangen, von denen eine kraftschlüssig an einer Massivwand bzw. Holzständerwand gemäß Abschnitt 1.2.1 befestigt und eine als lichtseitige, d.h. freie Wange, ausgeführt wird sowie
- Verbindungsmitteln bzw. Wandhülsen.

Wahlweise wird die Holztreppe mit Setzstufen und einer Geländerkonstruktion, bestehend aus Umwehrung und Handlauf, ausgeführt. Die Trittstufen werden auf jeder Seite über 2 Verbindungsmittel mit der jeweiligen Wange verbunden. Die Holzbauteile der Holztreppe sind untereinander werkseitig über einen Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur bei der MPA Braunschweig hinterlegt) verklebt.

Alle Verbindungsmittel aus Stahl werden mit mindestens d = 17 mm dicken Holz-Abdeckkappen versehen, wobei die Abdeckkappen stets mit Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) eingeklebt werden.

Die Art und die Abmessungen der in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Verbindungsmittel (Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“, Stahldübel, Holzbauschrauben, Stahlschrauben, L-Winkel, Stahlschrauben usw.) sind bei der MPA BS hinterlegt. Die Planung und Bemessung der Treppenkonstruktion erfolgt ausschließlich durch die von der Treppenmeister GmbH, Jettingen, autorisierten, geschulten und in ständigen Erfahrungsaustausch mit der Treppenmeister GmbH, Jettingen, stehenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, wobei sämtliche Bestandteile, aus denen die Treppenkonstruktion zusammengesetzt ist, ausschließlich über die Treppenmeister GmbH, Jettingen, zu beziehen sind.

2.2.2 Trittstufen

Die aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehenden Trittstufen müssen eine Dicke von mindestens d = 54 mm aufweisen.

Die beiden Stirnseiten der Trittstufen sind jeweils l = 20 mm tief in die jeweilige Wange einzustemmen und werden über jeweils mindestens 2 stählernen Verbindungsmittel (Holzbauschrauben) mit der jeweiligen Wange verbunden.

Zur Befestigung der Austrittsstufe ist eine über die gesamte Breite der Treppe verlaufende, mindestens d = 54 mm dicke Deckenblende aus Massivholz (s. Tabelle 1) über mindestens zwei Stück Bolzenanker (Schwerlastanker) ≥ M 10 (z.B. fischer Bolzenanker FAZ II 10 / 50 x 93) in ihrem unteren Bereich an der Rohdecke zu befestigen, wobei die Austrittsstufe vollflächig über einen Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit der Deckenblende verklebt ist und die Schwerlastanker jeweils mindestens l = 60 mm in der Rohdecke verankert werden müssen. Zusätzlich ist im Bereich des Austrittspfosten auf der Rohdecke ein mindestens l = 150 mm langer L-förmiger Stahlwinkel kraftschlüssig zu befestigen, an dessen freien Schenkel die Deckenblende in ihrem oberen Bereich zusätzlich über insgesamt mindestens zehn Stahlschrauben ≥ ∅ 6 mm x 50 mm (zwei übereinander liegende Schrauben-Reihen zu jeweils 5 Stück – Anordnung und Abstände der werkseitig angeordneten Bohrungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) in ihrer Lage fixiert wird.

Die Dübel/Befestigungsmittel, mit denen der L-Winkel an der Rohdecke befestigt wird, müssen aus Stahl (z. B. Stahlschrauben, Stahldübel, Nagelanker) ≥ M8 bzw. Ø ≥ 8 mm mit einer Spannungsquerschnittsfläche von jeweils A_S ≥ 36,6 mm² bestehen, die für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind und die den Angaben einer gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) bzw. die europäisch technische Bewertung (ETA) keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel/Dübel trifft,

- sind die Dübel/Befestigungsmittel aus Stahl bei Anschluss an Stahlbetonbauteile für die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 1992-4 zu bemessen bzw.

- dürfen alternativ Dübel/Befestigungsmittel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel/Befestigungsmittel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA)) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel/Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

2.2.3 Wangen

Die aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehenden Wangen müssen eine Dicke von mindestens d = 54 mm und eine Breite von mindestens b = 330 mm aufweisen.

Bei viertel- und halbgewendelten Holztreppen ist im Bereich der lichtseitigen Wangeneckverbindung ein Pfosten aus Massivholz (s. Tabelle 1) mit den Abmessungen von b x h ≥ 64 mm x 64 mm anzuordnen, wobei die benachbarten Wangen über jeweils mindestens drei Stück Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“ in Verbindung mit entsprechenden Stahldübeln mit dem Pfosten zu verbinden sind. Die beiden äußeren „Treppenmeister TM-FRH“-Schrauben müssen zum Schnittpunkt von Wange und Mittelpfosten einen Abstand von mindestens a = 42 mm und zur Ober- bzw. Unterseite der Wange einen Abstand von mindestens a = 20 mm aufweisen, wobei der Abstand der beiden äußeren „Treppenmeister TM-FRH“-Schrauben zur mittleren „Treppenmeister TM-FRH“-Schraube mindestens a = 80 mm betragen muss (s. Anlage 4).

Im Bereich der wandseitigen Wangeneckverbindung sind die stumpf und dicht aneinanderstoßenden Wangen über mindestens drei Stück Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“ in Verbindung mit entsprechenden Stahldübeln miteinander zu verbinden. Der Abstand der beiden äußeren Verbindungsmittel muss zur Oberseite bzw. Unterseite der Wange jeweils mindestens a = 25 mm betragen.

Zur Befestigung der wandseitigen Wangen an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.1 sind in der Massivwand Bohrungen einzulassen und in die Bohrungen ist jeweils eine TM-Massivwandhülse aus Stahl (Stahlrohr ∅ 30 mm x 5 mm) mindestens l = 81 mm (gemessen ab Stufen-Stirnseite; siehe Anlage 5) tief in die Massivwand einzubringen, wobei der Ringspalt zwischen der TM-Massivwandhülse aus Stahl und der Bohrungslaibung maximal etwa b = 1 mm betragen darf. In Abhängigkeit des verwendeten Grundrisstypen sind hinsichtlich der Lage und der Abstände der TM-Massivwandhülsen aus Stahl (Abstand untereinander, zum freien Ende der jeweiligen Wange sowie zum An- und Austritt) die in der MPA Braunschweig hinterlegten Randbedingungen einzuhalten

Zur Befestigung der wandseitigen Wangen an Holzständerwänden gemäß Abschnitt 1.2.1 ist mittig, d. h. auf halber Breite des jeweiligen Holzständers, eine Bohrung einzulassen, in die strammsitzend eine TM-Holzwandhülse aus Stahl ∅ 16 mm mindestens l = 30 mm tief eingebracht wird. Durch die TM-Holzwandhülse aus Stahl ist eine Flachrundkopfschraube „Treppenmeister TM-FRH“ mit selbstschneidendem Holzgewinde im Holzständer zu befestigen (siehe Anlage 6). Dabei muss das freie Ende der Flachrundkopfschraube „Treppenmeister TM-FRH“ im Einbauzustand mindestens l = 20 mm weit von der treppenabgewandten Seite des Holzständers überdeckt sein

Wahlweise dürfen in dem maximal b = 15 mm breiten Spalt zwischen der Massivwand bzw. der Holzständerwand und der Wange

- jeweils d = 25 mm dicke und h = 50 mm hohe Fugendichtbänder gemäß Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (sog. „Elastisches Fugendichtband“) angeordnet werden, die im Einbauzustand auf jeweils b ≤ 15 mm zu komprimieren sind bzw.

- wangenober- und -unterseitig jeweils mindestens h = 5 mm hoch die in der Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Dichtmasse auf Acryldispersionsbasis (sog. Brandschutzfugenmasse Acryl) angeordnet werden.

Die Fugendichtbänder bzw. die Brandschutzfugenmassen sind stets so anzuordnen, dass sie jeweils bündig mit der Wangenober- bzw. -unterseite abschließen (s. Anlage 5 und 6).

In Abhängigkeit des verwendeten Grundrisstypen sind hinsichtlich der Lage und der Abstände der TM-Massivwandhülsen aus Stahl bzw. der TM-Holzwandhülse aus Stahl (Abstand untereinander, zum freien Ende der jeweiligen Wange sowie zum An- und Austritt) die bei MPA BS sowie der Treppenmeister GmbH, Jettingen, hinterlegten Randbedingungen einzuhalten.

Im Antrittsbereich ist die Holztreppe in ihrer Lage zu fixieren, indem die Lichtwange über eine mittig, d.h. auf halber Wangendicke, angeordnete Gewindestange ≥ M 12 an dem Boden befestigt wird. Die Verbindung der vg. Gewindestange mit der Wange erfolgt über einen TM-Klemmkeil, eine entsprechende Mutter und eine Kropfschraube, wobei die zur Aufnahme der Gewindestange vorgesehene Bohrung in der Wange eine Höhe von etwa h = 60 mm aufweist. Das untere Ende der Gewindestange ist über einen chemischen Injektionsmörtel (Art ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit der Rohdecke zu verbinden, wobei die Gewindestange mindestens l = 50 mm in der Rohdecke zu verankern ist.

2.2.4 Setzstufen

Die Setzstufen müssen aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehen.

Jede Setzstufe ist über mindestens 3 stählerne Verbindungsmittel (Holzbauschrauben) mit der jeweiligen Trittstufe zu verbinden.

2.2.5 Zwischenpodeste

Die aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehenden Zwischenpodeste müssen eine Dicke von mindestens d = 54 mm aufweisen.

Jedes Zwischenpodest ist über einen Unterzug aus Massivholz (s. Tabelle 1) mit den minimalen Abmessungen von b x h = 108 mm x 150 mm zu unterstützen, wobei der vg. Unterzug unter einem Winkel von 45° (diagonal) anzuordnen ist, d.h. er spannt im Podest-Bereich von der wandseitigen Antrittswange bis zur wandseitigen Austrittswange (s. Anlage 1). Zur Befestigung des Unterzuges im Bereich der Antrittswange und der Austrittswange sind jeweils zwei Stück Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“ in Verbindung mit entsprechenden Stahldübeln mit der jeweiligen Wange zu verbinden, wobei der Abstand der vg. Verbindungsmittel zur jeweils benachbarten Wange etwa a = 75 mm beträgt. Zusätzlich ist der Unterzug über zwei 2 Stück stählerne Verbindungsmittel (Holzbauschrauben), die in den Drittels-Punkten des Unterzuges geschraubt werden, kraftschlüssig mit dem Zwischenpodest zu verbinden.

Die im Bereich des Unterzuges befindliche Antritts- und Austrittswange ist wie in Abschnitt 2.2.3 beschrieben und auf der Anlage 3, Detail Nr. 8, dargestellt an der angrenzenden Massivwand bzw. Holzständerwand zu befestigen, wobei die Antritts- und Austrittswange jeweils über zwei Stück Stahlrohre ∅ 30 mm x 5 mm (Massivwand) bzw. über zwei Stück Metallhülsen ∅ 30 mm x 1,5 mm (Holzständerwand) an der angrenzenden Massivwand bzw. Holzständerwand zu befestigen sind. Dabei ist ein Stahlrohr bzw. eine Metallhülse im Bereich des jeweiligen stirnseitigen Endes des Unterzuges anzuordnen und ein Stahlrohr bzw. eine Metallhülse im Bereich der Eckverbindung von Antritts- und Austrittswange. Der Abstand der Stahlrohre bzw. Metallhülsen darf untereinander maximal a = 900 mm betragen, wobei der Abstand der im Bereich der Eckverbindung angeordneten Stahlrohre bzw. Metallhülsen zur „Massivwandecke“ maximal a = 150 mm betragen darf.

3 Bestimmungen für die Ausführung und Übereinstimmungsnachweis

Holztreppenkonstruktionen „F-30-Wangen-Treppe“ nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (nachfolgend Gegenstand genannt) dürfen nur von Unternehmen hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen.

Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Anwender/Errichter der Bauart) über die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und die Herstellung des Gegenstandes (Planung und Herstellung der Treppenkonstruktion) zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Gegenstand herzustellen. Diese Liste ist der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS) vorzulegen; Änderungen daran sind der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig mitzuteilen.

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Verbindungsmittel (Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“, Stahldübel, Holzbauschrauben, Stahlschrauben, L-Winkel, Stahlschrauben usw.) sind in Form einer Tabelle („Tabelle für Verbindungen“) bei Treppenmeister GmbH, Jettingen, sowie der MPA BS hinterlegt. Für den Gegenstand sind ausschließlich die in der vg. „Tabelle für Verbindungen“ aufgeführten Verbindungsmittel zu verwenden. Die „Tabelle für Verbindungen“ ist den vg. ausführenden Unternehmen (Anwender/Errichter der Bauart) auszuhändigen. Die Verbindungsmittel sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. über eine entsprechende Beschriftung auf der Umverpackung bzw. dem Lieferschein), so dass für den Errichter eine eindeutige Zuordnung auf der Baustelle bzw. dem Gebäude möglich ist.

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 13).

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Die Planung und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Juni 2025, in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

signiert / signed
Paul, Thomas
16.01.2026

Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leitung der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2017-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz
DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 520:2004 + A1:2009
DIN EN 1992-4:2019-04	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 4: Bemessung der Verankerung von Befestigungen in Beton; Deutsche Fassung EN 1992-4:2018
DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012 + A1:2015
DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 14080:2013
DIN EN 15651-1:2017-07	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen – Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente; Deutsche Fassung EN 15651-1:2017
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)

Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30 *)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2100/339/17-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 13.01.2026 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

Ort, Datum Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

mögliche Grundrisse

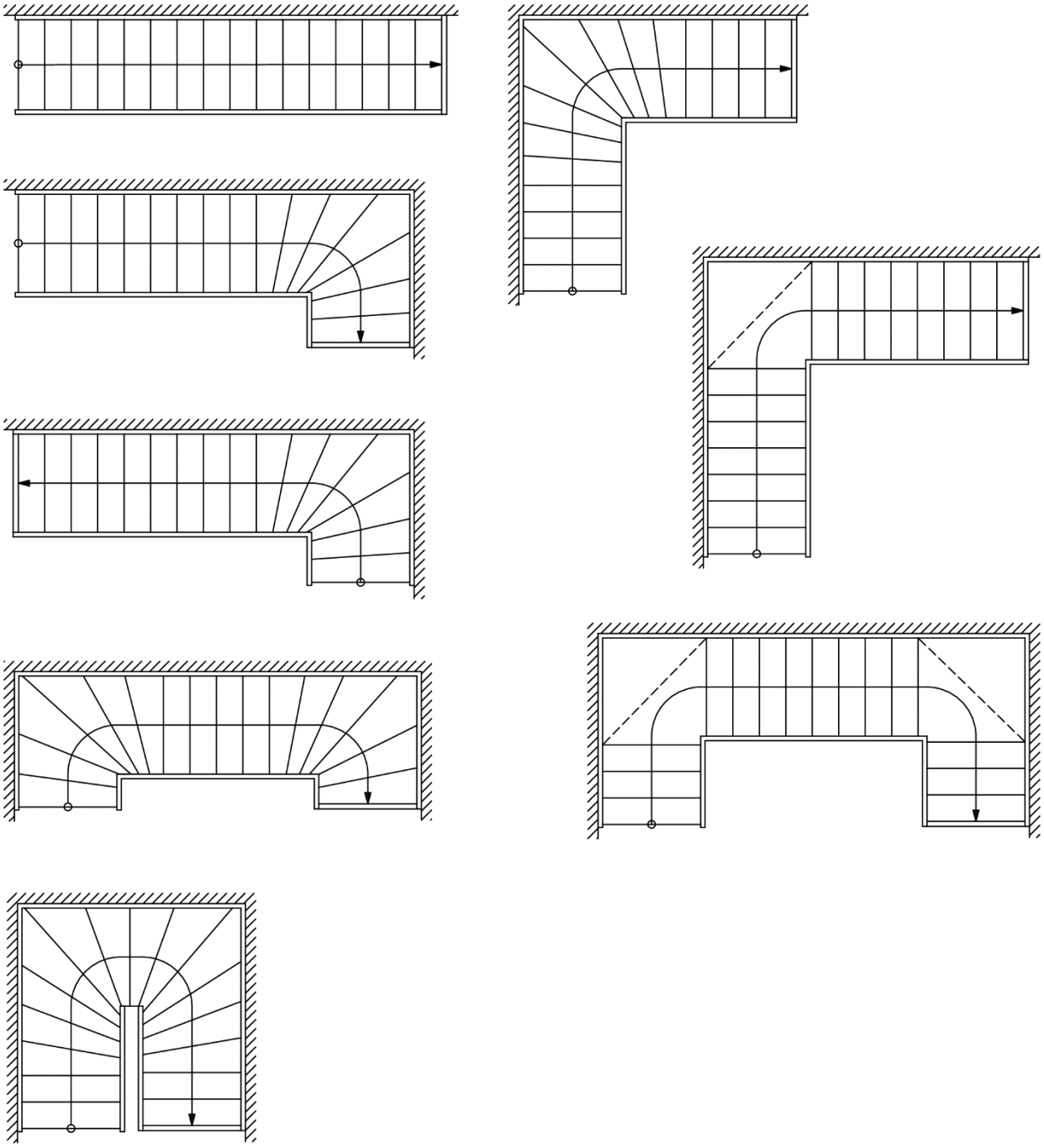

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Grundrisstypen	Anlage 1 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026

Konstruktionstypen

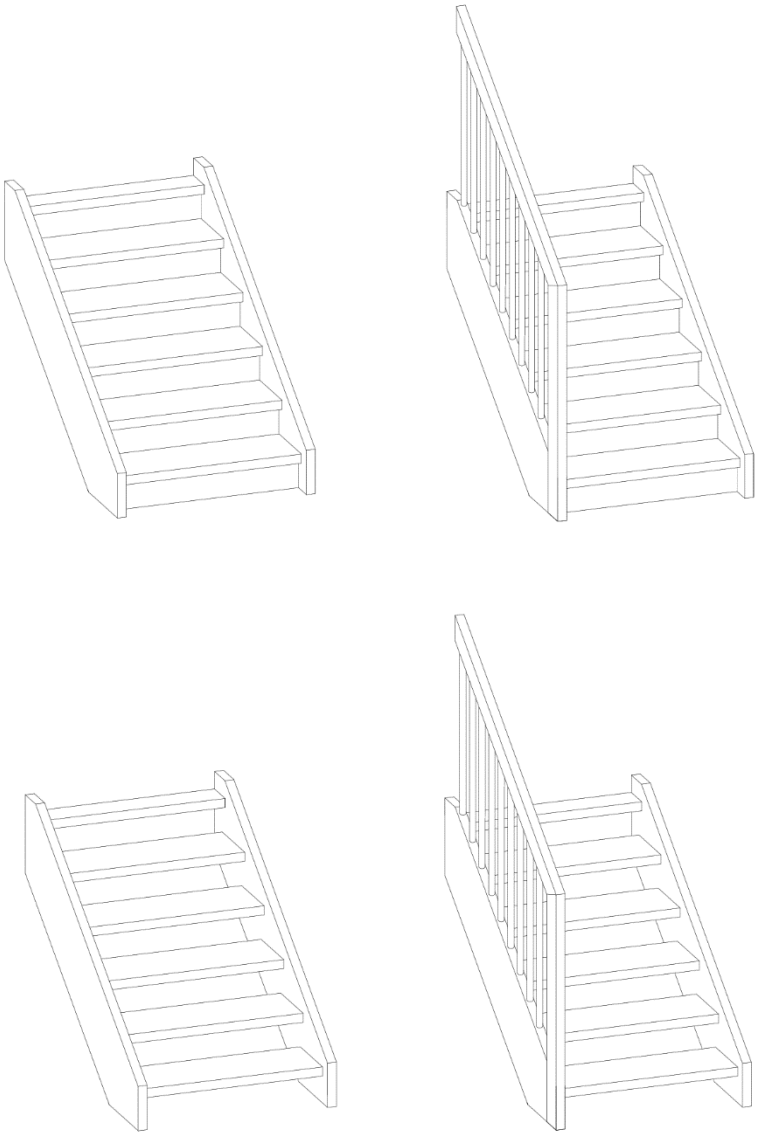

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Konstruktionsvarianten	Anlage 2 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026

Detail Nr.: 1

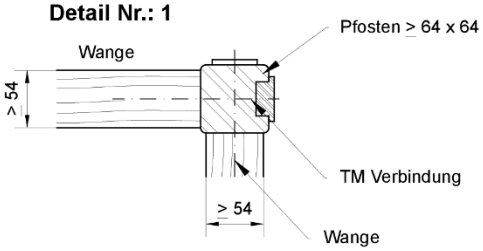

Detail Nr.: 2

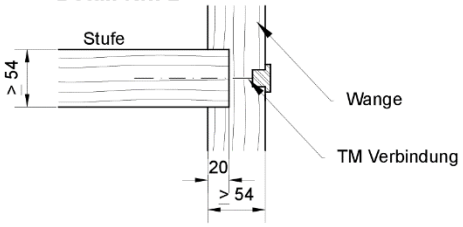

Detail Nr.: 3

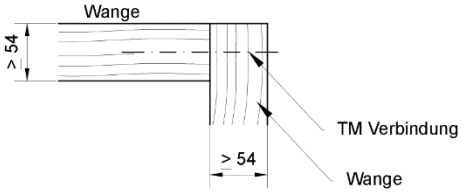

Detail Nr.: 4

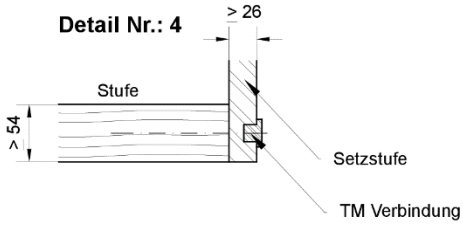

Detail Nr.: 5

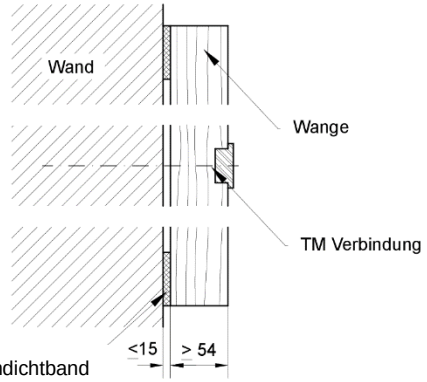

Elastisches Fugendichtband

Alternativ:
Brandschutzfugenmasse
Acryl

Detail Nr.: 6

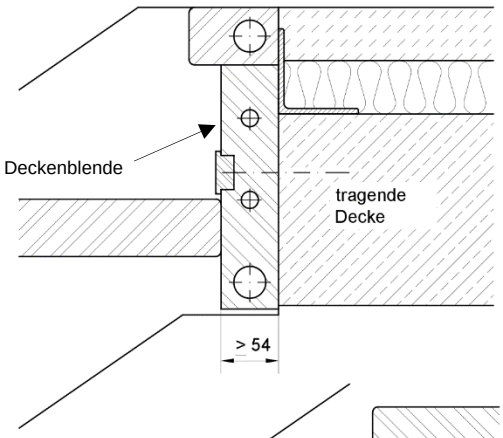

Detail Nr.: 7

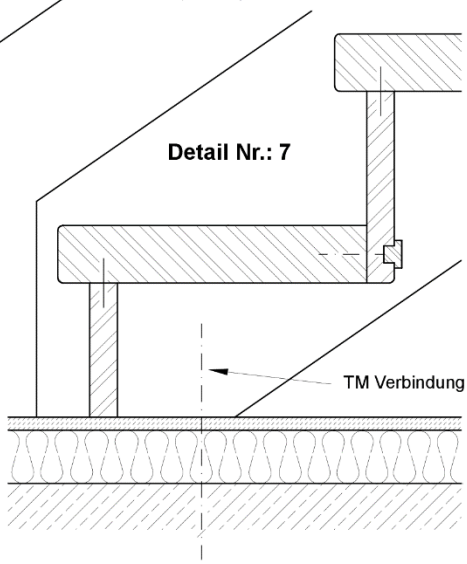

Detail Nr.: 8

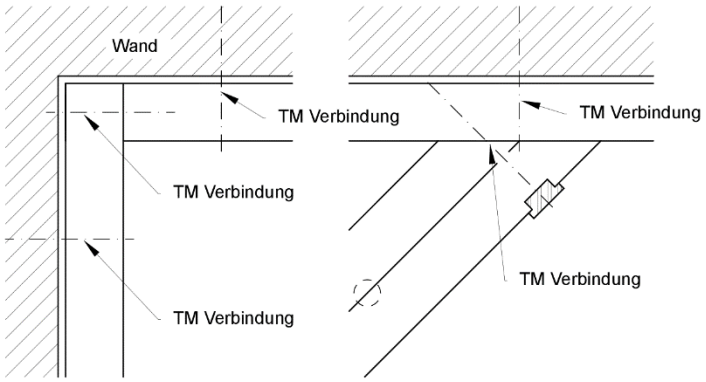

Abdeckkappen

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Details	Anlage 3 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026

Abwicklung

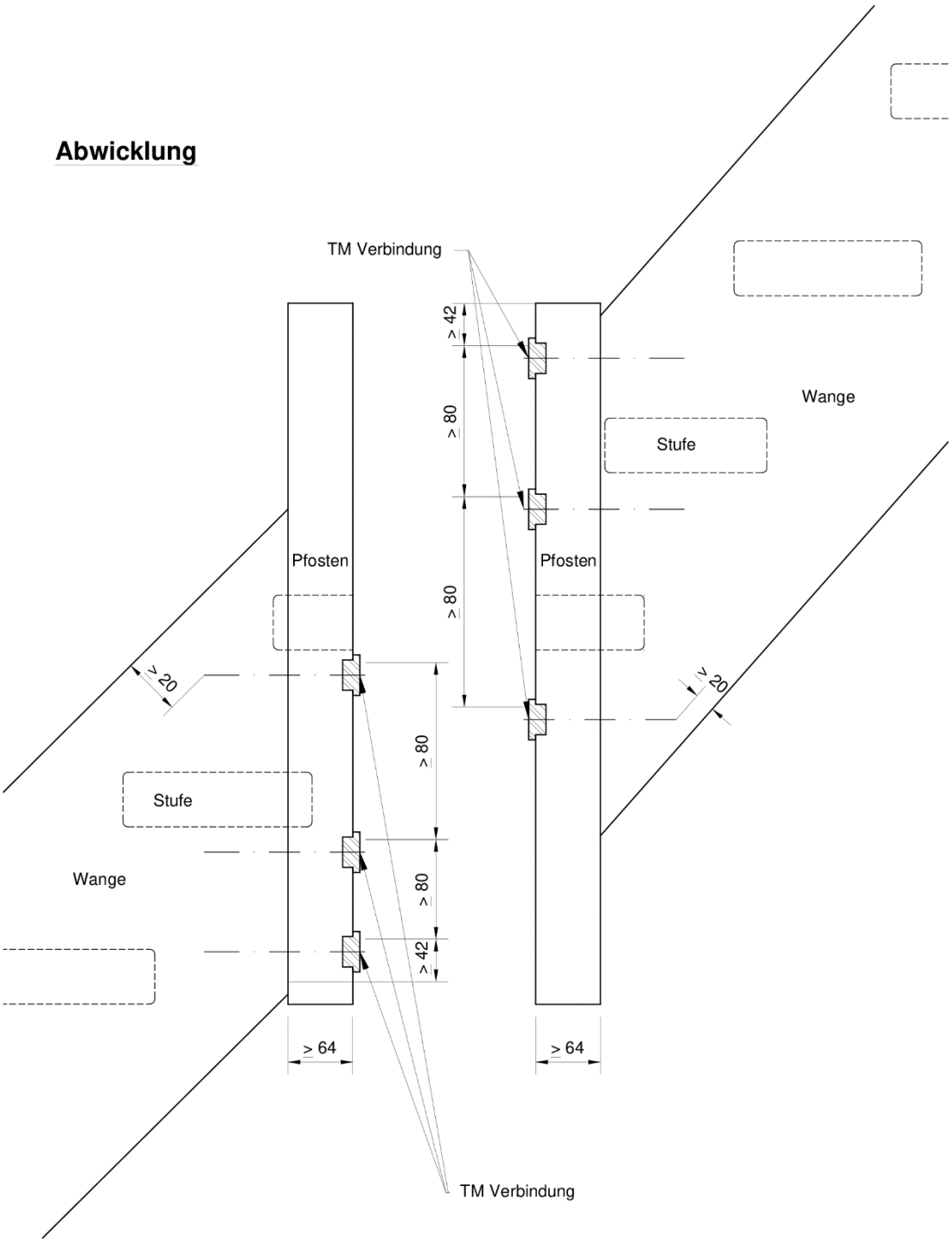

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Befestigung Wange mit Mittelpfosten	Anlage 4 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026

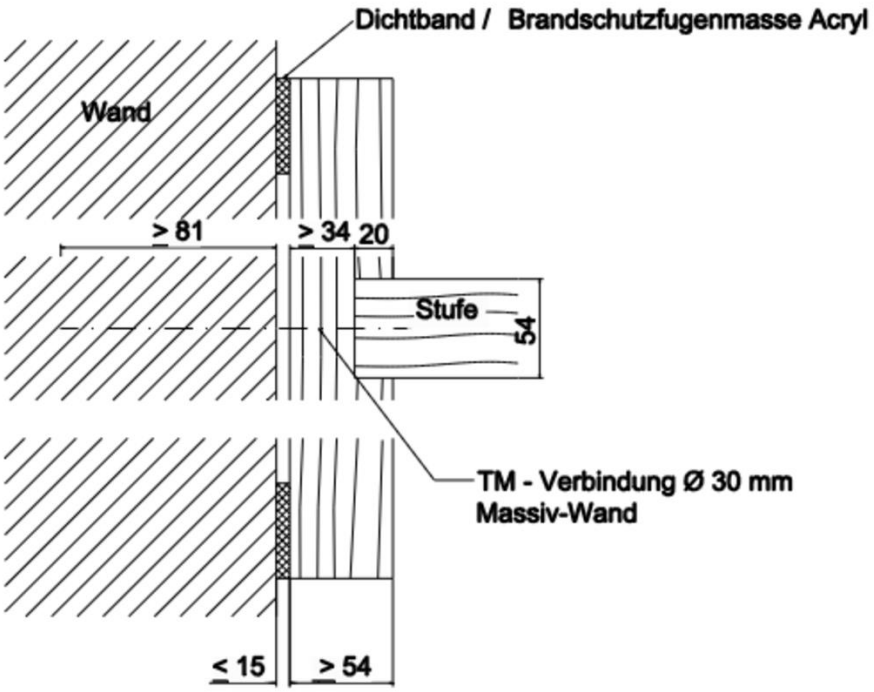

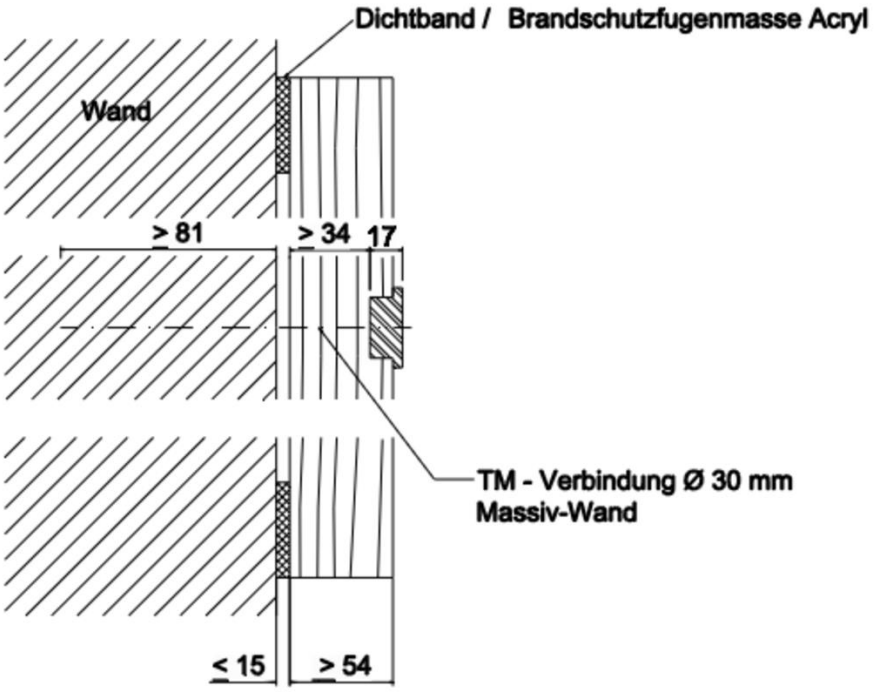

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Befestigung Wange an Massivwand	Anlage 5 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026

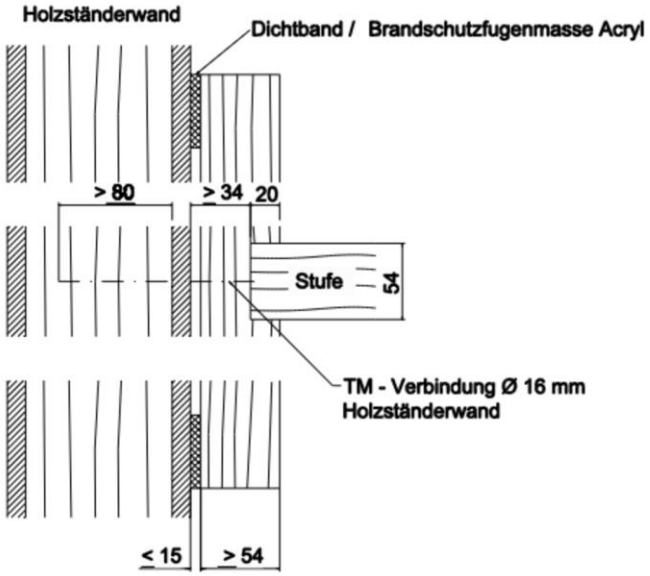

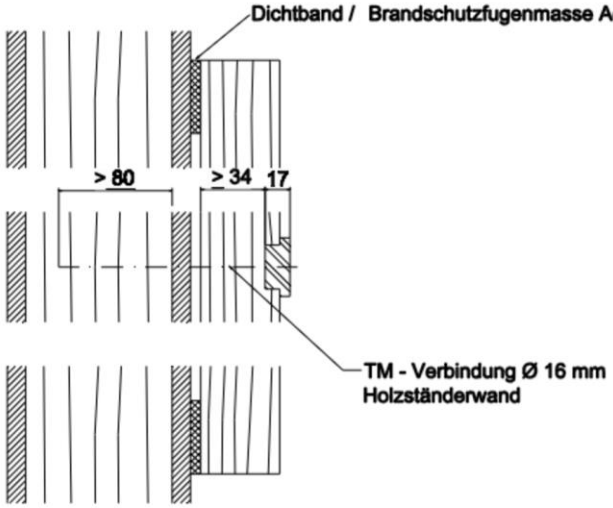

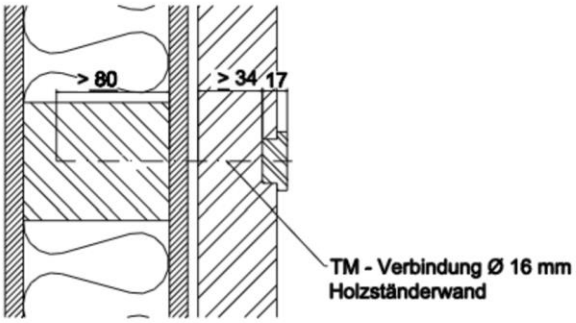

Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion „F-30-Wangen-Treppe“ aus Massivholz der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 Befestigung Wange an Holzständerwand	Anlage 6 zum abP Nr.: P-2100/339/17-MPA BS vom 13.01.2026